

send, erhält er auch vor dem Rechtsmittelgericht das *letzte Wort*. Die Rechtsmittelverhandlung schließt ab mit der *Beratung und Verkündung der Entscheidung*, die je nach dem Ergebnis der Verhandlung in Form eines Urteils oder eines Beschlusses erfolgen kann. Ein Beschluß ergeht, wenn das Verfahren aus den gleichen Gründen wie im Verfahren erster Instanz (§ 299 Abs. 3, §§ 247—249 StPO) einzustellen ist. Ein Einstellungsbeschluß kann auch außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden (§ 251 StPO).

Die zweitinstanzliche Beweisaufnahme (§ 298 StPO)

Dem Charakter des Rechtsmittelverfahrens als kritische Überprüfung mit dem Zweck der Anleitung der unteren Gerichte würde es widersprechen, wenn das Rechtsmittelgericht das erstinstanzliche Verfahren wiederholte. Die Beweisaufnahme der zweiten Instanz unterscheidet sich daher grundsätzlich von der Beweisaufnahme erster Instanz. Dabei sind zwei Formen zu unterscheiden, die spezifische zweitinstanzliche Beweisaufnahme und die ausnahmsweise erfolgende „eigene Beweisaufnahme“.

Die *spezifische zweitinstanzliche Beweisaufnahme* besteht darin, daß das Rechtsmittelgericht die erstinstanzliche Entscheidung auf der Grundlage der in den Akten enthaltenen schriftlichen Aufzeichnungen überprüft und dazu in der Regel keine „eigene“ Beweisaufnahme mit Zeugenvernehmungen, Sachbeweisen usw. durchführt. Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz und andere dem Urteil zugrunde liegenden Schriftstücke, z. B. Protokolle des Ermittlungsverfahrens, Gutachten und Urkunden, werden entsprechend dem auch hier geltenden Prinzip der Mündlichkeit verlesen, soweit sie für die zweitinstanzliche Entscheidung von Bedeutung sind (§298 Abs. 1 StPO). Auf diese Weise überprüft das Rechtsmittelgericht die Sachaufklärung und die Beweisaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens und überzeugt sich, ob die angefochtene Entscheidung richtig oder kritikwürdig ist.

Das Protokoll der Hauptverhandlung gewinnt dabei große Bedeutung. Es beweist die Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften und dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils (§ 254 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. Kap. 8).

Das Rechtsmittelgericht geht von dem in erster Instanz festgestellten Tatsachenmaterial aus, ist aber nicht an die Beweismäßigkeit des erstinstanzlichen Gerichts gebunden. Soweit die Überprüfung der Materialien der erstinstanzlichen Beweisaufnahme das zuläßt, kann das Rechtsmittelgericht den festgestellten Tatsachen eine andere Bedeutung zumessen.

Das Rechtsmittelverfahren kann z. B. auf der Grundlage bestimmter, vom erstinstanzlichen Gericht bewiesener Tatsachen im Gegensatz zu diesem die Kausalität bei einem Tötungsdelikt als erwiesen ansehen. Andererseits wird das Rechtsmittelgericht über die Glaubwürdigkeit von Zeugen endgültige Wertungen nur vornehmen, wenn es durch eine eigene Beweisaufnahme selbst einen unmittelbaren Eindruck gewonnen hat.

Mit der so gearteten Verfahrensweise wird im Rechtsmittelverfahren bewußt auf die erneute unmittelbare Aufnahme der einzelnen Beweise verzichtet. Hierzu